

um ein mit gewissen dinglichen Wirkungen ausgestattetes Sicherungsmittel eigener Art für einen auf eine dingliche Rechtsänderung gerichteten schuldrechtlichen Anspruch, die diesen Anspruch gefährdende Verfügungen über das betreffende Recht dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam sein läßt sowie den Rang des gesicherten Rechts wahrt (*Palandt* a. a. O. § 883 Rdnr. 1, 2, 6, 20; Münchener Kommentar a. a. O. § 883 Rdnr. 3 ff., jeweils m. w. N.). Die Vormerkung ist als streng akzessorisches Sicherungsmittel von dem ihr zugrunde liegenden Anspruch abhängig, d. h. sie entspricht diesem hinsichtlich ihres Gegenstands, ihres Umfangs und auch hinsichtlich ihres zeitlichen Bestandes.

Das der Klägerin eingeräumte Ankaufsrecht war ursprünglich bis zum 31. 12. 1988 befristet, mit der Folge, daß — unter Beachtung obiger Grundsätze — auch die zu seiner Sicherung bestellte Auflassungsvormerkung jedenfalls zunächst nur bis zu jenem Zeitpunkt reichte, wobei diese zeitliche Beschränkung durch die Bezugnahme auf die das befristete Verkaufsangebot enthaltende Eintragungsbewilligung in das Grundbuch Eingang gefunden hatte.

Die — rechtzeitig vorgenommene — Verlängerung der Annahmefrist für das Verkaufsangebot stellt nach Auffassung des Senats eine wesentliche Änderung des Inhalts des sich für die Klägerin hieraus ergebenden Anspruchs dar. Denn bei einem — von vornherein — befristeten Recht gehört auch und gerade das Zeitmoment zu dessen wesentlichem Inhalt; die Zeitkomponente ist ein einem befristeten Recht immanentes Merkmal; sie hat unmittelbar Auswirkungen auf dessen Bestand, denn mit der Wahrung der vorgegebenen Frist steht und fällt ein solches Recht. Durch die erfolgte Fristverlängerung hat der Anspruch der Klägerin auf Eigentumsverschaffung an dem besagten Grundstück mithin eine wesentliche Änderung — im Sinne einer zeitlichen Erweiterung — erfahren. Dies hatte zur Folge, daß sich zwischen dem zu sichernden Anspruch und dem hierfür bestellten Sicherungsmittel eine Diskrepanz auftat. Die Wirkungen der für die Klägerin eingetragenen Auflassungsvormerkung reichten nämlich nach wie vor — nur so weit, wie dies durch das Grundbuch ausgewiesen war, nämlich — gemäß der durch Bezugnahme zum Grundbuchinhalt gewordenen Eintragungsbewilligung — bis zum 31. 12. 1988.

Eine quasi automatische Anpassung der Vormerkung an den nachträglich erweiterten Anspruch ist nicht erfolgt. Dies wäre mit dem Wesen der Vormerkung, dem Charakter und der Funktion des Grundbuchs und insbesondere den schutzwürdigen Interessen auf das Grundbuch vertrauernder Dritter nicht vereinbar. Letztere können und müssen darauf vertrauen dürfen, daß der Umfang dinglicher Rechte bzw. dinglich wirkender Sicherungsmittel — und ein solches stellt die Vormerkung dar — den grundbuchlichen Eintragungen entsprechen, d. h. auch wirklich nur so weit reichen, wie dies dem Grundbuch zu entnehmen ist.

Um die Wirkungen der für die Klägerin bestellten Auflassungsvormerkung dem über den 31. 12. 1988 hinaus erstreckten Anspruch auf Eigentumsverschaffung anzupassen, wäre daher eine Eintragung der vorgenommenen Fristverlängerung in das Grundbuch erforderlich gewesen. Dies aber ist unstrittig nicht geschehen, mit der Folge, daß die Auflassungsvormerkung am 31. 12. 1988, also mit Ablauf der für sie ursprünglich bestimmten Frist, ihre Wirkungen verlor. Diese standen daher der Eintragung der Zwangs-

sicherungshypothek für die Beklagte am 23. 1. 1990 nicht mehr entgegen (so wie wie hier auch OLG Köln in NJW 1976, 631 ff. [= MittBayNot 1976, 67 = DNotZ 1976, 375]; KG in HRR 33, 1846). Der insbesondere von *Promberger* vertretenen Auffassung (vgl. Rpfleger 77, 157 ff.), wonach für die Rangwahrung der Vormerkung die Eintragung einer Fristverlängerung für das durch sie gesicherte Verkaufsangebot nicht erforderlich ist, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Für die Gegenmeinung mögen zwar gewisse ökonomische und auch Praktikabilitätsgegipspunkte sprechen; ihr kann aus den dargelegten Gründen jedoch nicht gefolgt werden, vor allem deshalb, weil sie dem Wesen der Vormerkung, dem Charakter und unter Funktion des Grundbuchs und schließlich dem schutzwürdigen Interesse des Rechtsverkehrs nicht hinreichend Rechnung trägt.

Schließlich kann sich die Klägerin zur Stützung ihrer Ansicht auch nicht auf das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, abgedruckt in MittRhNotK 1986, 195 ff., berufen. In dem dort entschiedenen Fall ging es um ein unbefristetes Verkaufsangebot, das die Käuferin nach gewissen Klarstellungen und Abänderungen in als unstrittig angesehenen Nebenpunkten angenommen hatte. Die im vorliegenden Rechtsstreit entscheidende Frage, ob eine Fristverlängerung für ein durch eine Auflassungsvormerkung gesichertes Verkaufsangebot zur Rangwahrung des Sicherungsmittels der Eintragung in das Grundbuch bedarf, stand in dem vom OLG Düsseldorf zu beurteilenden Fall nicht zur Debatte.

Nach alledem muß es dabei bleiben, daß die zu Gunsten der Klägerin eingetragene Auflassungsvormerkung mit Ablauf des 31. 12. 1988 ihre Wirkung verlor und damit der Eintragung der Zwangssicherungshypothek für die Beklagte Anfang 1990 nicht mehr entgegen stand, mit der Folge, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Löschungsbewilligung nicht zusteht. . . .

9. EGBGB Art. 96; GBO § 49; PrAGBGB Art. 15: § 9 (*Begriff des „Altenteils“*)

1. Das Wesen eines Altenteilsvertrages liegt in einem Nachrücken der folgenden Generation in eine die Existenz — wenigstens teilweise — begründende Wirtschaftseinheit.
2. An einem solchen Nachrücken fehlt es bei der Übertragung eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks.

(*Leitsätze der Schriftleitung*)

OLG Köln, Beschuß vom 1. 4. 1992 — 2 Wx 7/91 —

#### *Aus dem Tatbestand:*

Durch notariellen Vertrag vom 28. 10. 1989 haben die Beteiligten die Übertragung des damals im Eigentum des Beteiligten zu 1) stehenden, mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks auf seine Tochter, die Beteiligte zu 4), sowie die Weiterübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an diesem Grundstück auf den Ehemann der Beteiligten zu 4), den Beteiligten zu 3), vereinbart. Als Rechtsgrund der Übertragung auf die Beteiligte zu 4) ist im Vertrag angegeben, es handele sich um eine Schenkung. Die Weiterübertragung des Hälftenanteils wird als ehebedingte unbenannte Zuwendung bezeichnet.

Als Gegenleistung sieht der Vertrag vom 28. 10. 1989 die Einräumung eines Altenteils für die Beteiligten zu 1) und 2) vor, bestehend aus der Einräumung eines Wohnungrechts und der Über-

nahme einer Pflegeversicherung. Als weitere Gegenleistung sind im Vertrag die Übernahme von Grabpflegekosten, eine Rückübertragungsverpflichtung für den Fall einer nicht von dem Beteiligten zu 2) genehmigten Veräußerung oder Belastung des Grundstücks und Herauszahlungen an weitere Kinder der Beteiligten zu 1) und 2) in Höhe von insgesamt DM 100.000,— aufgeführt.

Aufgrund dieses Vertrages und der in ihm erklärten Auflassung und Eintragungsbewilligung betreffend die Eintragung eines Altenteils und einer Rückauflassungsvormerkung haben die Beteiligten die Eigentumsumschreibung auf die Beteiligten zu 3) und 4) sowie die Eintragung des Altenteils und der Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch beantragt. Diesen Antrag hat das Grundbuchamt durch Beschuß vom 12. 4. 1990 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Voraussetzungen für die Eintragung des Altenteils nicht erfüllt seien. Die Eigentumsumschreibung und die Eintragung der Rückauflassungsvormerkung sind inzwischen — aufgrund eines weiteren Antrages der Beteiligten — erfolgt. Gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Eintragung des Altenteils haben die Beteiligten Erinnerung eingelegt. Dieses mit seiner Vorlage an die Beschwerdekommission als Beschwerde geltende Rechtsmittel hat das Landgericht durch Beschuß vom 11. 10. 1990 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschuß wenden sich die Beteiligten zu 1) bis 4) mit der weiteren Beschwerde.

#### *Aus den Gründen:*

Die gem. §§ 78, 80 Abs. 1 GBO zulässige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) bis 4) ist nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes (§§ 78 GBO, 550 ZPO).

Ohne Rechtsfehler haben die Vorinstanzen die Prüfung des Eintragungsantrages der Beteiligten darauf erstreckt, ob die Voraussetzungen eines Altenteils gegeben sind (vgl. *Haegele/Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 1989, Rdnr. 1339). Das Grundbuchamt war nicht verpflichtet, wegen des formellen Konsensprinzips (§ 19 GBO) das Altenteil allein aufgrund der entsprechenden Bewilligung einzutragen. Zwar braucht das Grundbuchamt — von den Fällen des § 20 GBO abgesehen — in der Regel das der Eintragungsbewilligung zugrunde liegende materiell-rechtliche Geschäft nicht zu prüfen (vgl. *Haegele/Schöner/Stöber*, a. a. O., Rdnr. 96, 208 m. w. N.; *Horber/Demharter* GBO, 19. Aufl. 1991, § 19, Anm. 1 a). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt aber dann, wenn sich die Zulässigkeit der Eintragung erst aus diesem Grundgeschäft ergibt (vgl. OLG Schleswig, Rpfleger 1980, 348). Ein Altenteil stellt kein eigenständiges dingliches Recht dar, sondern einen Inbegriff von dinglich zu sichernden Nutzungen und Leistungen zum Zwecke der persönlichen Versorgung des Berechtigten (vgl. BayObLGZ 1975, 132 ff. [= MittBayNot 1975, 170 = DNotZ 1975, 622]; *Haegele/Schöner/Stöber*, a. a. O., Rdnr. 1325; *Hintzen*, Rpfleger 1991, 106; *Horber/Demharter*, a. a. O., § 49, Anm. 2 a; *Palandt/Bassenge*, BGB, 51. Aufl. 1992, Art. 96 EGBGB, Rdnr. 1; *Pecher* in: Münchener Kommentar zum BGB, 2. Aufl. 1990, Art. 96 EGBGB, Rdnr. 21; *Schiffhauer* in: *Dassler/Schiffhauer/Gerhardt/Muth*, ZVG, 12. Aufl. 1991, § 9 EGZVG, Rdnr. 10, 11). Im Grundbuch eintragungsfähig sind nur die im Gesetz vorgesehenen dinglichen Rechte. Dabei kann nach § 874 BGB zur näheren Bezeichnung des Inhalts eines Rechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Abweichend hiervon ermöglicht es § 49 GBO im Fall der Eintragung eines Altenteils, nicht nur zur näheren Bezeichnung des Inhalts eines Rechts, sondern schon zur Bezeichnung der hinter dem Begriff „Altenteil“ jeweils stehenden Einzelrechte auf die Eintragungsbewilligung

Bezug zu nehmen (vgl. BayObLGZ 1975, 132, 133 [= MittBayNot 1975, 170 = DNotZ 1975, 622]; *Hintzen*, a. a. O.; *Horber/Demharter*, a. a. O., § 49, Anm. 1). Daher hat das Grundbuchamt, ehe es von dem Bezugnahmeprivileg des § 49 GBO Gebrauch macht, nicht nur die Bewilligung der Eintragung altenteilsfähiger Einzelrechte zu prüfen, sondern auch, ob die Zusammenfassung dieser dinglichen Rechte tatsächlich in einem Altenteilsvertrag erfolgt ist (vgl. BayObLGZ 1975, 132, 134 [= MittBayNot 1975, 170 = DNotZ 1975, 622]; OLG Schleswig, a. a. O.). Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach der Verwendung des Wortes „Altenteil“ im Vertrag, sondern nach dem dort tatsächlich vereinbarten Rechtsinhalt (vgl. BayObLG, a. a. O.; OLG Hamm, OLGZ 1969, 380, 381), auf den deshalb die Prüfung zu erstrecken ist.

Zudem darf das Grundbuchamt — auch im Regelungsbereich des formellen Konsensprinzips des § 19 GBO — nicht bewußt daran mitwirken, daß das Grundbuch unrichtig wird. Es hat daher eine Eintragung auch dann abzulehnen, wenn sich aus den Eintragungsunterlagen zweifelsfrei ergibt, daß das Grundbuch durch die beantragte Eintragung unbeschadet ihrer formellen Bewilligung durch den Betroffenen auf Dauer unrichtig würde (vgl. *Haegele/Schöner/Stöber*, a. a. O., Rdnr. 209; *Horber/Demharter*, a. a. O., Anhang zu § 13, Anm. 9 a; jeweils m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier nach dem vom Landgericht rechtsfehlerfrei festgestellten Sachverhalt erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 53, 41, 43; BGH NJW 1981, 2568, 2569 [= DNotZ 1982, 45]; BGH NJW-RR 1989, 451 [= MittBayNot 1989, 81]), der der Senat folgt, liegt das Wesen eines Altenteilsvertrages im Sinne von § 49 GBO, Art. 96 EGBGB, Art. 15 § 9 PrAGBGB in einem Nachrücken der folgenden Generation in eine die Existenz — wenigstens teilweise — begründende Wirtschaftseinheit unter Abwägung der Interessen des abziehenden Altenteilers und des nachrückenden Angehörigen der nächsten Generation, so daß es sich dann nicht um einen Altenteilsvertrag handelt, wenn in einer schuldrechtlichen Vereinbarung der Charakter eines gegenseitigen Vertrages mit dem Austausch im wesentlichen gleichwertiger Leistungen im Vordergrund steht (vgl. auch BayObLG, a. a. O.; *Haegele/Schöner/Stöber*, a. a. O., Rdnr. 1324; *Palandt/Bassenge*, a. a. O., Rdnr. 2; *Pecher*, a. a. O., Rdnr. 6). Zwar kann die aus dem bäuerlichen Wirtschaftsleben hervorgegangene und davon geprägte Art der Sonderrechtsnachfolge unter Bestellung eines Altenteils auch bei der Überlassung sonstiger, insbesondere städtischer Grundstücke vorkommen (vgl. BGH NJW 1962, 2249; BGH NJW 1981, 2568, 2569 [= DNotZ 1982, 45]; RGZ 152, 104, 107; OLG Hamm, Rpfleger 1986, 270; LG Duisburg, MittRhNotK 1989, 194, 195). Indes ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (NJW 1981, 2568, 2569 [= DNotZ 1982, 45]) mit Rücksicht auf die Herkunft dieses Rechtsinstituts eine einschränkte Interpretation der genannten Vorschriften geboten. Deshalb geht die Rüge der weiteren Beschwerde fehl, daß durch die mit der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmende Auffassung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts und des Senats der Anwendungsbereich des Rechtsinstituts „Altenteil“ über Gebühr eingeschränkt werde.

Es kann im Streitfall dahingestellt bleiben, ob der Bejahung der Voraussetzungen eines Altenteilsvertrages hier schon die vom Amtsgericht herausgestellte annähernde Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung entgegensteht.

Denn jedenfalls sind die Voraussetzungen eines Altanteils im Sinne von § 49 GBO hier deshalb nicht gegeben, weil es an einem Nachrücken in eine die Existenz wenigstens teilweise begründende Wirtschaftseinheit fehlt. Hierin liegt — entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde — gerade der Unterschied zwischen hier zu beurteilendem Sachverhalt und den von ihr angeführten „klassischen“ Fällen eines Altanteilsvertrages. Bei dem an die Beteiligten zu 3) und 4) übertragenen Grundbesitz handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Haus und umgebender Garten dienen Wohnzwecken und nicht — auch nicht teilweise — Zwecken wirtschaftlichen Erwerbs.

Hieran vermag auch der Hinweis der weiteren Beschwerde, daß die Beteiligten zu 3) und 4) zwischenzeitlich Kredite zur Finanzierung der Errichtung eines Anbaus auf demselben Grundstück aufgenommen hätten, nichts zu ändern. Auch dieser Anbau soll ihren Angaben zufolge Wohnzwecken dienen. Von einem Nachrücken in eine die Existenz wenigstens teilweise begründende Wirtschaftseinheit kann daher auch insoweit nicht gesprochen werden. Der Senat bemerkt deshalb lediglich ergänzend, daß auf dieses neue tatsächliche Vorbringen der weiteren Beschwerde das Rechtsmittel auch deshalb nicht gestützt werden kann, weil die weitere Beschwerde als Rechtsbeschwerde ausgestaltet ist: Das Oberlandesgericht als Gericht der weiteren Beschwerde hat nach §§ 78 Satz 2 GBO, 561 ZPO seiner Beurteilung den in der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts verfahrensfehlerfrei festgestellten Sachverhalt zugrunde zu legen, was die Berücksichtigung neuen tatsächlichen Vorbringens der Beteiligten im Verfahren der weiteren Beschwerde ausschließt (vgl. *Horber/Demharter*, a. a. O., § 79, Anm. 4 c aa m. w. N.).

Die weitere Beschwerde muß daher zurückgewiesen werden. Der von *Hintzen* in einer Anmerkung zu der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts (in: Rpfleger 1991, 106, 107) vertretenen Auffassung, daß statt einer Zurückweisung des Eintragungsantrages den Beteiligten durch Zwischenverfügung die Rücknahme des — von *Hintzen* als Zusatzantrag aufgefaßten — Antrages auf Eintragung des Altanteils unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Anträge auf Eintragung entsprechender Einzelrechte aufgegeben werden solle, vermag sich der Senat hier deshalb nicht anzuschließen, weil der Antrag der Beteiligten, wie ihr Vorbringen in den Beschwerdeinstanzen deutlich macht, hier gerade auf die Eintragung der Rechte unter der zusammenfassenden Bezeichnung als Altanteil gerichtet war. . . .

#### Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. zum Erfordernis des Dienens zu Zwecken des wirtschaftlichen Erwerbs nunmehr auch BGH, Beschuß vom 3.2.1994 — VZB 31/93 — sowie Wolf in diesem Heft S. 117.

#### 10. GBO § 49; RhldPfAGBGB §§ 13 f. (Erfordernis der Generationennachfolge beim Leibgeding)

Zum Nichtvorliegen eines Leibgedingvertrags beim Zurückbehalt von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

#### (Leitsatz der Schriftleitung)

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschuß vom 26. 10. 1993 — 3 W 111/93 —, mitgeteilt von Notar Dr. Wolf, Waldfischbach-Burgalben

#### Aus dem Tatbestand:

Der Beteiligte zu 1) ist Alleineigentümer des . . . Grundstücks. Mit notariellem Vertrag vom 17. 12. 1992 übertrug er das Grundstück

auf seinen Sohn, den Beteiligten zu 3); die Beteiligten erklärten auch die Auflösung. Gleichzeitig bestellte der Beteiligte zu 3) zugunsten seiner Eltern, der Beteiligten zu 1) und 2), ein „Leibgedingrecht“, bestehend aus Wohn- und Mitbenutzungsrecht, Instandhaltungsverpflichtung bezüglich der Vorbehaltsräume sowie einer Betreuungs- und Pflegeverpflichtung.

Der Urkundsnotar hat unter dem 12. 1. 1993 den Vollzug des Übergabevertrages im Grundbuch beantragt. Mit einer — nicht unterzeichneten — Zwischenverfügung vom 14. 1. 1993 hat der Rechtspfleger des Amtsgerichts unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 1. 4. 1992 (Rpfleger 1992, 431 ff. [= in diesem Heft S. 134]) Bedenken gegen die Eintragung des Leibgedinges unter der Sammelbezeichnung erhoben und den Antragstellern anheimgestellt, den Eintragungsantrag binnen 4 Wochen „entsprechend abzuändern“.

Hiergegen haben die Beteiligten zu 1) bis 3) unter dem 8. 2. 1993 Erinnerung eingelegt. Der Rechtspfleger des Grundbuchamts hat dem Rechtsbehelf nicht abgeholfen. Der Grundbuchrichter hat die Erinnerung als unbegründet erachtet und dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschuß vom 27. 5. 1993 hat die Zivilkammer den nunmehr als Beschwerde geltenden Rechtsbehelf zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) bis 3).

#### Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde ist gem. § 78 GBO statthaft, sie ist nicht an eine Frist gebunden und auch im übrigen verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden (§ 80 Abs. 1 und 3 GBO). In der Sache führt das Rechtsmittel jedoch nicht zum Erfolg, da die angefochtene Entscheidung nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Zunächst hat das Landgericht die Erstbeschwerde im Ergebnis zu Recht als zulässig angesehen. Ursprünglich konnten zwar Bedenken dagegen bestehen, den nicht unterzeichneten Computerausdruck vom 14. 1. 1993 als anfechtbare Zwischenverfügung einzuordnen (vgl. zum Erfordernis der Unterzeichnung von Beschlüssen und Verfügungen mit Außenwirkung den Senatsbeschuß vom 27. 5. 1993, 3 W 75 und 90/93). Diese Bedenken sind jedoch dadurch ausgeräumt, daß der Rechtspfleger die Nichtabhilfeentscheidung, die eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Zwischenverfügung enthält, unterschrieben hat.

Weiter kann dahinstehen, ob eine Verfügung mit dem Ziel, den Antragsteller zur Stellung eines neuen, geänderten Eintragungsantrags zu veranlassen, grundsätzlich nicht anfechtbar ist (vgl. dazu etwa BayOBLGZ 1977, 81, 83 [= MittBayNot 1977, 120 = DNotZ 1978, 99]; OLG Hamm Rpfleger 1975, 134 f. [= MittBayNot 1975, 106]; *Horber/Demharter*, GBO, 19. Aufl., Anm. 7 b zu § 18). Vorliegend hat der Rechtspfleger den Antragstellern allerdings die Stellung eines geänderten Eintragungsantrags bezüglich des Leibgedinges aufgegeben und darauf hingewiesen, daß insoweit (nur) die Eintragung von Einzelrechten zulässig sei. Hierin ist aber jedenfalls deshalb eine anfechtbare Zwischenverfügung zu sehen, weil es um den Vollzug der gesamten Urkunde vom 17. 12. 1992 ging, also um stillschweigend verbundene Eintragungsanträge im Sinne des § 16 Abs. 2 GBO (*Horber/Demharter*, a. a. O., Anm. 7 b zu § 16 GBO). Die Antragsteller hätten das vom Rechtspfleger angenommene Eintragungshindernis mithin auch durch eine teilweise Rücknahme der verbundenen Eintragungsanträge (bezüglich des Leibgedinges) ausräumen können, und in Fällen dieser Art wird der Erlaß einer Zwischenverfügung als zulässig erachtet (OLG Hamm Rpfleger 1975, 134 [= MittBayNot 1975, 106]; *Horber/Demharter* a. a. O.).